OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552972/2/KLe

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des W T, vertreten durch MMag. Dr. M P, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.05.2024, GZ: BHSDJagd-2024-61231/68-MaJ, betreffend Anordnung von einem Zwangsabschuss von Ringeltauben

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) ordnete in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 iVm §§ 43 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 an, dass die Jagdgesellschaft S unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen einen Abschuss von Ringeltauben vornehmen:

- Der Abschuss bzw. die Abschüsse sind im Zeitraum vom 03.05.2024 und bis spätestens 31.08.2024 durchzuführen.
- Es dürfen ausschließlich Ringeltaubenschwärme im Nahbereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen bejagt werden. Einzeln oder paarweise anstreichende Ringeltauben sind zu schonen.
- Die Abschüsse sind in sinngemäßer Anwendung des § 46 Abs. 1 letzter Satz Oö. Jagdgesetz 2024 idgF. jeweils am 15. des Folgemonats der Bezirkshauptmannschaft Schärding zu melden. Weiters ist jeder Abschuss in der Jagdapplikation zu erfassen.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 15.05.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 16.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 02.04.2024 ersuchte die Jagdgesellschaft S um die Anordnung eines Zwangsabschusses für Ringeltauben zur Hintanhaltung von Schäden an Anbauflächen für Soja, Raps, Erbsen und Mais im dortigen Genossenschaftsjagdgebiet. Seitens des Bezirksjägermeisters und des Obmanns des Gemeindejagdvorstands wurden vor Erlassung des Zwangsabschussbescheids keine Bedenken geäußert.

Es liegt ein agrarfachliches Gutachten der Bezirksbauernkammer Ried Schärding vor. In diesem Gutachten werden die Schlagdaten 2023 der Gemeinde S (Körnermais, Silomais, Sojabohnen, Sonnenblumen und Winterraps), die Schlagnutzungsauswertung zum Anbaujahr 2024 (Erbsen, Körnermais, Silomais,

Sojabohnen, Sommerackerbohnen, Sonnenblumen, Winterraps) sowie die Schäden durch Ringeltauben beschrieben. Der (durchschnittliche) Gesamtschaden wird anhand der Flurschadensrichtlinie bei Bio-Sojafläche, bei anderen Bio-Kulturen als Soja, bei konventioneller Sojafläche und bei anderen konventionellen Kulturen als Soja abgeschätzt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: *„Sowohl die verstreute Lage der potentiellen Schadflächen als auch das Flächenausmaß lassen erhebliche Schäden durch Ringeltauben an aufkeimenden Kulturen befürchten. Zur monetären Abschätzung sei auf die Ausführungen unter ‚Zur Bezifferung der Schäden' verwiesen. Unterstellt man einen Schaden bei Vollschädigung von über 2.000€/ha, so ist von erheblichen Nachteilen für die betroffenen Betrieben auszugehen. Aus agrarfachlicher Sicht ist dem Antrag der Jagdgesellschaft S auf Zwangsabschuss zuzustimmen."*

Es liegt ein jagdfachliches Gutachten eines jagdfachlichen Amtssachverständigen vor. Demzufolge ist der Bestand der Ringeltauben im Bezirk Ried im Innkreis und Schärding vorläufig nicht im günstigen Erhaltungszustand gefährdet. Vergrämungsmaßnahmen als Alternative zum Abschuss werden beurteilt und Grundsätze der Jagdethik (insbesondere in Hinblick auf Brutgeschäfte) berücksichtigt. Aus fachlicher Sicht wird im Gutachten dem Antrag auf Zwangsabschuss unter nachfolgenden Auflagen zugestimmt:
„1. Die Entnahme während der Schonzeit gilt für die Wildart Ringeltaube im Zeitraum vom 02.05.2024 bis 31. August 2024.
2. Es dürfen ausschließlich Ringeltaubenschwärme im Nahbereich landwirtschaftlicher Nutzflächen bejagt werden. Einzeln oder paarweise anstreichende Ringeltauben sind zu schonen.
3. Die maximale Abschusszahl beträgt 1 Ringeltaube je 100 ha, beziehungsweise maximal 24 Stück in Summe."

Die belangte Behörde ordnete den Zwangsabschuss von Ringeltauben an (vgl. I.1.).

II.3. Der Bf bringt vor, die Zwangsabschüsse seien kein geeignetes Mittel, um Schäden in Ackerbaukulturen (v.a. Soja) zu verhindern. Die Schäden in den Sojakulturen durch Taubenfraß würden somit nicht mit der Zahl der Ringeltauben-Abschüsse korrelieren. Bei Abschüssen von Ringeltauben während der Schonzeit komme es unweigerlich zur Tötung von brütenden Vögeln. Die belangte Behörde habe nicht alle verfügbaren Alternativen geprüft und taugliche Alternativen verworfen. Zudem sei die Dauer des angeordneten Zwangsabschusses bis 31.08.2024 überschießend.

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein

gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 21.12.2023, Ra 2022/04/0150 RS 6).

Der Bf tritt den schlüssigen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Das Beschwerdevorbringen ist durch die im bisherigen Verfahren erstatteten Gutachten entkräftet. Die jagd- und agrarfachlichen Gutachten können daher den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Eine Verhandlung war dazu nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf bringt vor, Ausnahmen von den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie könnten nur zugelassen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gebe
- die Ausnahmen geeignet seien, den Zweck zu erreichen
- die Populationen der betroffenen Art trotz Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben
- die Ausnahmen in Bezug auf Zeit, Ort, Anzahl der betroffenen Exemplare und spezifischen Exemplare begrenzt seien und
- einer der in Artikel 9 Abs 1 Vogelschutzrichtlinie genannten Ausnahmegründe gegeben sei.

Aufgrund der Eingabe der Jagdgesellschaft S liegt ein jagdfachliches Gutachten und zur Beurteilung der maßgeblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein agrarfachliches Gutachten der Bezirksbauernkammer Ried Schärding (vgl. § 6 Z 4 lit. b iVm § 23 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 [Stand 1.7.2005, rdb.at] RZ 18) vor. Die belangte Behörde zitierte im bekämpften Bescheid die Gutachten und maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 44 Abs. 2 und Abs. 3, §§ 43 Abs. 2 Z 2 und 5 Oö. Jagdgesetz 2024). Anschließend führte sie begründend aus: *„Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren und Interessensabwägung erscheint der Behörde die Anordnung eines Zwangsabschusses für insgesamt 24 Stück Ringeltauben für notwendig um erhebliche Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen und infolge für die betroffenen Betriebe abzuwenden. Wie sich aus den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer bzw. Bezirksbauernkammer sowie dem jagdfachlichen Gutachten zweifelsfrei ergibt, ist mit erheblichen Schäden durch die Ringeltauben an landwirtschaftlichen Kulturen und somit für die Betriebe zu rechnen und existiert keine anderweitige zufriedenstellende Lösung um die landwirtschaftlichen Kulturen vor den drohenden Schäden zu schützen. Zudem wird durch die Anordnung des Zwangsabschusses der günstige Erhaltungszustand der Ringeltauben nicht gefährdet, da eine hohe Bestandsdichte der Ringeltauben vorliegt. Es wird dennoch ein Vertreibungseffekt durch den Zwangsabschuss bewirkt. Zumal die Ringeltaubenschwärme wandern, ist zur Abwendung von erheblichen Schäden an den betroffenen Kulturen die Bejagung der Ringeltaube im gesamten Gemeindegebiet notwendig. Demnach war spruchgemäß zu entscheiden und der Zwangsabschuss anzuordnen.“*

Wie bereits ausgeführt, sind die Gutachten schlüssig und können daher den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben wurden von der belangten Behörde geprüft. Die zitierte Schlussfolgerung ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Im hier zu beurteilenden Einzelfall hat die Behörde für das Genossenschaftsjagdgebiet S zu Recht unabhängig von den generellen Vorgaben der Oö. Schonzeitenverordnung den Zwangsabschuss angeordnet.

Auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde kann nicht als rechtswidrig erkannt werden, da die belangte Behörde nachvollziehbar ausführt, dass die Aussaat bereits begonnen hat und der Eingriff in die berührten öffentlichen Interessen durch den Abschuss von 24 Ringeltauben im gesamten Genossenschaftsjagdgebiet nicht so hoch zu gewichten ist, um die Schäden in der Landwirtschaft für das laufende Jahr hinzunehmen. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessensabwägung ist nicht revisibel im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG (vgl. VwGH 17.12.2020, Ra 2020/18/0279). Aus diesem Grund ist die Revision nicht zulässig.

Dem Bf steht die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof lediglich dann offen, wenn er dort die Verletzung seiner prozessualen Rechte (die für ihn subjektive Rechte darstellen) geltend macht (vgl. VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0128).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer